

Prämiendynamik

Fassung 2024

Die Prämie und die Versicherungssummen bzw. die versicherte Pension des gegenständlichen Versicherungsvertrages werden nach den folgenden Bestimmungen jährlich erhöht:

§ 1

Ausmaß der Erhöhung

- (1) **Prämie**
Das Österreichische Statistische Zentralamt verlautbart für jeden Kalendermonat einen Index der Verbraucherpreise. Die jährliche Veränderung dieses Index der Verbraucherpreise ist maßgeblich für die jährliche Erhöhung der Prämie.
Die Prämie wird gegenüber der zuletzt gültigen Prämie im gleichen Ausmaß erhöht, wie sich der aktuelle Index zu dem in der zuletzt ausgestellten Versicherungspolizze ausgewiesenen Ausgangsindex erhöht, mindestens jedoch um den in der Versicherungspolizze angeführten Prozentsatz.
 - (2) **Versicherungssummen bzw. versicherte Pension**
Die Erhöhung der Versicherungssummen bzw. der versicherten Pension bestimmt sich aus der Prämienhöhung, dem Tarif, dem Alter des Versicherten im Zeitpunkt der Erhöhung und der restlichen Prämienzahlungs- und Vertragsdauer.
- Die oben beschriebene Erhöhung erstreckt sich nicht auf Zusatzversicherungen. Diese werden in der im § 3 (3) beschriebenen Weise erhöht.

§ 2

Zeitpunkt und Durchführung der Erhöhung

- (1) Der Versicherer stellt ohne Prüfung des Gesundheitszustandes des Versicherten eine neue Versicherungspolizze aus, in dem er die für das nächste Versicherungsjahr geltende Prämie und die sich daraus ergebenden Versicherungssummen bzw. versicherte Pension bescheinigt.
- (2) Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, innerhalb eines Monats nach Erhalt der Versicherungspolizze diese dem Versicherer zurückzusenden und zugleich die Erhöhung ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
- (3) Die Erhöhungen werden jeweils zum Prämienzahlungstichtag (das ist der Erste des Prämienzahlungsendmonats) des jeweiligen Versicherungsjahres bis zum Ablauf der Prämienzahlungsdauer vorgenommen.
- (4) Die erste Erhöhung erfolgt frühestens nach 12 Monaten.
- (5) In den letzten fünf Prämienzahlungsjahren finden Erhöhungen nicht mehr statt.
- (6) Im Falle eines Prämienrückstandes von mehr als drei Monaten besteht kein Anspruch auf Durchführung einer Anpassung.
- (7) Die Vereinbarung auf jährliche Erhöhung erlischt, wenn die Erhöhungen für zwei aufeinanderfolgende Versicherungsjahre wegen Prämienrückstand oder Ablehnung seitens des Versicherungsnehmers unterbleiben.

§ 3

Ergänzende allgemeine Bestimmungen

- (1) **Änderung des Maßstabes für die Erhöhung**
Wird der Index der Verbraucherpreise nicht mehr verlautbart, gilt der an seiner Stelle verlautbarte Wert als Maßstab für die Erhöhung.
- (2) **Versicherungsbedingungen, Bezugsrecht, Gewinnbeteiligung**
Die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Versicherungsbedingungen, das vereinbarte Bezugsrecht und die Bedingungen über die Gewinnbeteiligung gelten auch für die aufgrund dieser Vereinbarung (Prämiendynamik) durchgeführten Erhöhungen.
Die im § 2 (a) (4) und im § 3 (2) der Versicherungsbedingungen für die klassische Er- und Ablebensversicherung mit und ohne Krankheitsschutz genannten Fristen laufen für die Erhöhungen infolge der Prämiendynamik zugleich mit jenen des ursprünglichen Versicherungsvertrages ab.
Die in den Bedingungen für die Gewinnbeteiligung genannte Frist beginnt für die Erhöhung mit dem jeweiligen Erhöhungszeitpunkt.
- (3) **Zusatzversicherungen**
Sofern in dem Versicherungsvertrag Zusatzversicherungen eingeschlossen sind, werden diese nach folgenden Bestimmungen erhöht:
 - a) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Leistungen von der Prämiensumme abgeleitet sind, werden die Leistungen im Ausmaß der Steigerung der Prämiensumme erhöht.
 - b) Bei jenen Zusatzversicherungen, deren Prämien sich nach der Prämie der Versicherung, zu der sie abgeschlossen wurden (Hauptversicherung) bemessen, werden die Prämien nach den tariflichen Bestimmungen der jeweiligen Zusatzversicherung bestimmt.